

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Preisengerichtbarkeit. §. 1. — Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. §. 1.

(Nr. 1540.) Gesetz, betreffend die Preisengerichtbarkeit. Vom 3. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Preisen erfolgt durch besondere Behörden (Preisengerichte).

§. 2.

Der Sitz der Preisengerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten, in Preisensachen mitzuwirken, werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1541.) Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Vom 13. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen stattfinden, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden.

Reichs-Gesetzl. 1884.

16

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1884.